

116. Liegt Urkundenfälschung vor, wenn eine Verrechnung und ein nach der Feststellung des Instanzrichters darauf bezüglicher Quittungsvermerk auf demselben Blatte stehen und nur die Verrechnung gefälscht, von dem ganzen Schriftstücke aber zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht wird?

St.G.B. §. 267.

IV. Straffenat. Ur. v. 11. Oktober 1889 g. R. Rep. 1924/89.

I. Landgericht Bielefeld.

Der Angeklagte hatte in der Abschrift eines gegen ihn gerichteten Exekutionsantrages, auf deren Rückseite sich eine Quittung des Gläu-

„*“

biger^s über dessen in dem Antrage näher bezeichnete Forderung aus dem Jahre 1875 befand, welche dahin lautete:

„Mein Guthaben mit Zinsen und Kosten heute bar vom Handelsmanne R. erhalten zu haben quittiert

St., den 17. August 1875.

B.“

mehrere Daten dergestalt geändert, daß es nunmehr den Anschein gewann, als ob die undeutlich datierte Quittung sich über eine gegen den Angeklagten von demselben Gläubiger bezw. dessen Cessionar eingeklagte gleich hohe Forderung aus dem Jahre 1877 verhalte. Von diesem Schriftstücke hat er zum Zwecke der Täuschung des Prozeßrichters Gebrauch gemacht. Die Strafkammer hat ihn wegen Urkundenfälschung verurteilt. Seine Revision ist verworfen.

Aus den Gründen:

. . . Wenn der erste Richter bei dieser Sachlage angenommen hat, der Quittungsvermerk werde zu einer vollständigen, beweiskräftigen Quittung erst durch den Inhalt des auf demselben Blatte befindlichen Exekutionsantrages ergänzt und der letztere müsse sonach als ein integrierender Teil der Quittung angesehen werden, so enthält diese Annahme eine nach §. 376 St.P.O. mit der Revision nicht aufsehbare tatsächliche Feststellung. Dieselbe beruht auch keineswegs auf rechtsirrtümlichen Voraussetzungen. Denn der §. 87 I. 16 preuß. A.L.R.'s schreibt zwar vor, was zu einer vollständigen Quittung gehört, aber aus §. 89 das. folgt auch, daß dieselbe in dem Falle, wenn sie auf das Schuldinstrument oder, was dem gleichgestellt werden muß (vgl. §. 116), auf eine Berechnung der Schuld gesetzt ist, diejenigen Bestimmungen nicht zu enthalten braucht, welche sich aus jener Schuldburkunde oder Berechnung ergeben. In solchem Falle kann sehr wohl die Berechnung zusammen mit dem Quittungsvermerke als die beweiserhebliche Quittungsurkunde angesehen werden und die in rechtswidriger Absicht vorgenommene Veränderung der ersteren allein sich als eine Fälschung des Ganzen darstellen. Hat also, wie feststeht, vorliegend das eine genügende Bezeichnung der getilgten Schuld nicht enthaltende Empfangsbekanntnis erst durch den Exekutionsantrag, auf welchen es sich bezog, und mit dem es in untrennbare Verbindung gesetzt war, seine rechtliche Bedeutung als vollständige Quittung erhalten, so beeinträchtigte die nachträgliche Änderung des

Erfüllungsantrages das Verständnis des ursprünglichen Inhaltes der ganzen, aus diesem und dem eigentlichen Quittungsvermerke bestehenden Urkunde. Der Vorderrichter konnte also in der Fälschung jenes Antrages eine Fälschung der ganzen Urkunde finden und die Revision legt mit Unrecht darauf Gewicht, daß an dem Quittungsvermerke keine Änderung vorgenommen worden ist.